

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz über die Anwendung weiterer bundesgesetzlicher Vorschriften dienstrechtlicher Art auf Landesbeamte

(16. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

(L - 249/2 - XX)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesbeamtengesetznovellen LGBl. Nr. 7/1958, LGBl. Nr. 17/1961, LGBl. Nr. 6/1966 und LGBl. Nr. 29/1969 „finden die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs(Pensions)rechtes im Zeitpunkt des Beschlusses dieses Gesetzes maßgebenden Bundesgesetze und die als Gesetze des Bundes in diesem Zeitpunkt geltenden sonstigen Vorschriften“, soweit im Landesbeamtengesetz nichts anderes bestimmt wird, „als gesetzliche Vorschriften des Landes mit der Maßgabe sinnngemäße Anwendung, daß an Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes die der Landesregierung tritt“. Nach § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wird dann, wenn die im Abs. 1 umschriebenen Vorschriften des Bundes geändert werden, „eine sinnngemäße, die Landesbeamten zumindest nicht schlechter stellende Regelung durch Landesgesetz getroffen werden“.

Im Sinne dieser Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wurden bisher — neben besonderen landesgesetzlichen Regelungen wie dem Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 22/1966, — vor allem in 15 Ergänzungen zum Landesbeamtengesetz bundesgesetzliche Vorschriften dienstrechtlicher Art als landesgesetzliche Vorschriften rezipiert. Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz über die Anwendung weiterer bundesgesetzlicher Vorschriften dienstrechtlicher Art auf Landesbeamte (16. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) sollen die vom Bundesgesetzgeber inzwischen erlassenen weiteren Dienstrechtsvorschriften im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes — und zwar entsprechend modifiziert — als landesgesetzliche Vorschriften übernommen werden.

Eine eingehende Motivierung der einzelnen bundesgesetzlichen Vorschriften, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf als landesgesetzliche Vorschriften übernommen werden sollen, erübrigt sich im Hinblick auf die Erwägungen, welche den Bund zur Erlassung dieser Vorschriften veranlaßt haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen der 16. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz ist zu bemerken:

Zu § 1 Z. 1 lit. a:

Art. III Abs. 3 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle bestimmt, daß Beamte, die sich am 1. März 1969 im Dienststand befanden und nicht unmittelbar in eine höhere Gehaltsstufe, Dienstklasse oder Standesgruppe aufgenommen wurden, bis zum 31. Dezember 1970 beantragen können, daß ihr gemäß Abs. 2 geltender Vorrückungstichtag neu festgesetzt wird.

Da ein wesentlicher Teil dieser Frist bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes bereits verstrichen sein wird, soll sie — um eine finanzielle Benachteiligung der betroffenen Landesbeamten hintanzuhalten — im Bereich des Landesbeamtenrechtes angemessen, und zwar bis 30. Juni 1971 erstreckt werden.

Zu § 1 Z. 1 lit. b:

Gemäß Art. III Abs. 8 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle sollen die Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 4 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 6 und 7 dieses Artikels bei Beamten der Jahrgänge bis 1909 mit 1. Jänner 1970, bei den jüngeren Beamten jedoch erst mit 1. Jänner 1972 wirksam werden. Diese Differenzierung, die für viele Landesbeamte eine Härte darstellen würde, soll im Interesse der Gleichbehandlung aller Landesbeamten entfallen.

Zu § 1 Z. 2:

Gemäß § 11 Abs. 2 des Zwischenzeitengesetzes wird die Gewährung von Zulagen nach § 5 und § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes frühestens wirksam für Bedienstete der Geburtsjahrgänge

vor 1894	vom 1. Jänner 1970 an,
1894 bis 1899	vom 1. Jänner 1971 an,
1900 bis 1906	vom 1. Jänner 1972 an,

bei Bediensteten späterer Geburtsjahrgänge von dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. Das gleiche gilt für versorgungsberechtigte Hinterbliebene dieser Bediensteten.

Diese Regelung ist an die Vorschriften des § 60 Abs. 1 Z. 2 des Pensionsgesetzes 1965 angelehnt, die aber ins Landesbeamten-Pensionsgesetz keinen Eingang gefunden haben. Schon aus diesem Grunde war von der Übernahme der etappenweisen Regelung der Anspruchsberechtigung abzusehen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Anwendung weiterer bundesgesetzlicher Vorschriften dienstrechtlicher Art auf Landesbeamte (16. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz), beschließen.

Linz, am 27. November 1969

Hödlmoser

Obmann-Stellvertreter

Buchinger

Berichterstatler

Gesetz

vom

**über die Anwendung weiterer bundesgesetzlicher Vorschriften dienstrechtlicher Art auf Landesbeamte
(16. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Für Landesbeamte (§ 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesbeamtengesetznovellen LGBl. Nr. 7/1958, LGBl. Nr. 17/1961, LGBl. Nr. 6/1966 und LGBl. Nr. 29/1969) gelten sinngemäß als landesgesetzliche Vorschriften:

1. Art. I Z. 1 bis 5 und die Art. II bis V des Bundesgesetzes vom 21. Mai 1969, BGBl. Nr. 198, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (19. Gehaltsgesetz-Novelle), und zwar mit der Maßgabe, daß
 - a) im Art. III Abs. 3 an die Stelle der Wortgruppe „31. Dezember 1970“ die Wortgruppe „30. Juni 1971“ tritt und
 - b) Art. III Abs. 8 zu lauten hat:

„(8) Die Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 4 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 6 und 7 sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 durchzuführen.“;
2. das Bundesgesetz vom 8. Juli 1969, BGBl. Nr. 295, über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte (Zwischenzeitengesetz) mit Ausnahme des § 11 Abs. 2.

§ 2

- (1) An Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes tritt die der Landesregierung.
- (2) Die im § 1 angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften treten als landesrechtliche Vorschriften mit dem Tag in Kraft, mit dem sie als bundesrechtliche Vorschriften in Kraft getreten sind.